

**Kurztitel**

Förderung und Schutz von Investitionen (Kirgisistan)

**Kundmachungsorgan**

BGBI. III Nr. 120/2017

**Typ**

Vertrag - Kirgisistan

**§/Artikel/Anlage**

Art. 9

**Inkrafttretensdatum**

01.10.2017

**Index**

59/09 Wirtschaftliche und industrielle Zusammenarbeit, Investitionen

**Text****ARTIKEL 9****Transfers**

- (1) Jede Vertragspartei garantiert, dass sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit einer Investition eines Investors der anderen Vertragspartei ohne Verzögerung in ihr und aus ihrem Hoheitsgebiet frei transferiert werden können. Diese Transfers umfassen insbesondere
  - a) das Anfangskapital und zusätzliche Beträge zur Aufrechterhaltung oder Ausweitung einer Investition;
  - b) Erträge;
  - c) Zahlungen auf Grund von Verträgen einschließlich Darlehensverträgen;
  - d) Erlöse aus der vollständigen oder teilweisen Veräußerung oder Liquidation einer Investition;
  - e) Entschädigungszahlungen gemäß Artikel 7 und 8;
  - f) Zahlungen auf Grund einer Streitbeilegung;
  - g) Einkünfte und andere Bezüge von Beschäftigten aus dem Ausland, die in Zusammenhang mit einer Investition eingestellt werden.
- (2) Jede Vertragspartei garantiert weiters, dass derartige Transfers in einer frei konvertierbaren Währung zu dem am Tag des Transfers im Hoheitsgebiet der Vertragspartei, von dem aus der Transfer getätigt wird, am Markt geltenden Wechselkurs erfolgen können. Die Bank Gebühren sind gerecht und billig.
- (3) In Ermangelung eines Devisenmarktes ist der anzuwendende Kurs jener des letzten Wechselkurses für die Umrechnung von Devisen in Sonderziehungsrechte.
- (4) Unbeschadet Absatz 1 bis 3 und unvorgreiflich einer Maßnahme, welche eine Vertragspartei in Verfolg ihrer internationalen Verpflichtungen gemäß Art. 3 (4) angenommen hat, kann eine Vertragspartei einen Transfer durch die billige, nicht diskriminierende und in gutem Glauben erfolgte Anwendung von Gesetzen und Rechtsvorschriften in Hinblick auf Bankrott, Insolvenz oder den Schutz der Rechte von Gläubigern, zu Transferberichten oder –protokollen, über die Ausgabe von und den Handel mit und Weitergabe von Wertpapieren, Futures, Optionen und Derivaten, über

die Verhinderung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, oder in Zusammenhang mit strafrechtlichen Delikten und Anordnungen oder Entscheidungen in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren verhindern, vorausgesetzt, dass diese Maßnahmen und ihre Anwendung nicht dazu dienen, Zusagen oder Verpflichtungen der Vertragspartei gemäß diesem Abkommen zu unterlaufen.

**Schlagworte**

Verwaltungsverfahren

**Zuletzt aktualisiert am**

09.08.2017

**Gesetzesnummer**

20009952

**Dokumentnummer**

NOR40196160